Wir wollen jedoch diese Gedächtnißfeyer, damit durch sie in dem allgemeinen Geschäftsverkehre keine Störung entstehe, mit der gewöhnlichen Sonntagsfeyer verbunden wissen, und erachten daher für gut, daß der nächstfolgende **achtzehnte** Sonntag nach Trinitatis nach dem auf den funfzehnten September einfallenden Gedächtnißtage Unsres Regierungsantritts, als der **zwanzigste** September dieses Jahres, zu einem in den sämtlichen Kirchen hiesiger Lande Vor- und Nachmittags deshalb zu begehenden Dank- und Betfeste geordnet werde.

Hierbei soll bei dem Vormittagsgottesdienste nach der Predigt der Lobgesang: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. mit den bei außerordentlichen Dankfesten gewöhnlichen Feierlichkeiten gesungen und statt des Evangelii über

Sprüchw. 20. V. 28.

Fromm und wahrhaftig seyn — durch Frömmigkeit,

so wie Nachmittags über

Psalm 61. V. 7. 8. 9.

Du giebst einem Könige langes — täglich,

geprediget, und nach jeder Predigt das angefügte Dankgebet verlesen, das Fest selbst aber Sonntags zuvor, als den siebenzehnten Sonntag nach Trinitatis, von den Kanzeln abgekündiget werden.

Welchem allen sämtliche Einwohner dieser Lande sich gemäs bezeigen werden. Gegeben zu Dresden, am 11. August 1818.

H. Sax. C. 1248, 87.